

Hüpfburg Entleihrichtlinien

Die Hüpfburg ist eine Serviceleistung des Landkreises Starnberg. Verwaltet und entliehen wird sie vom Team 241 Jugendarbeit Starnberg, Fachbereich 24.

Ausleihe

1. Verliehen wird die Hüpfburg an Jugendgruppen, Vereine, Schulen, Kindergärten und andere soziale und gemeinnützige Institutionen im Landkreis. Nur in Ausnahmefällen kann die Hüpfburg auch an Organisationen außerhalb des Landkreises sowie an kommerzielle / private Entleiher ausgeliehen werden.
2. Anfragen nimmt das Team 241 entgegen. Die Ausleihe erfolgt, sofern kein anderer Termin angenommen oder kein eigener Termin festgelegt wurde. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausleihe besteht nicht. Anfragen bezüglich der Ausleihe nimmt das Team 241 nach dem 1. Werktag im Februar des jeweiligen Jahres an. Die Termine werden schriftlich bestätigt.
3. Der Modus der Ausleihe wird vom Team 241 festgelegt. In der Regel ist die Hüpfburg beim Landratsamt abzuholen und auch dorthin zurückzubringen. Der Abholer verpflichtet sich, den Hänger selbständig an- bzw. abzukuppeln. Abholung und Rückgabe nur nach Absprache.
4. Für die Abholung der Hüpfburg wird ein Fahrzeug mit Anhängerkupplung benötigt (Stützlast 50 kg). Für den Anhänger besteht eine Haftpflichtversicherung. Für Schäden haftet der Entleiher. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Fahrten zum Transport der Hüpfburg. Die Benutzung des Hängers für andere Transporte ist untersagt!

Mietzins

1. Landkreisansässige Gruppen und Institutionen zahlen 85 € pro Benutzungstag. Bei anerkannten Trägern der Jugendarbeit außerhalb des Landkreises beträgt der Mietzins 135 € und kommerzielle / private Entleiher zahlen 180 € pro Benutzungstag.
2. Der Mietzins erfolgt in der Regel mittels Überweisung auf unser Konto 430 050 047, BLZ 702 501 30, "HHst. 0.4515.2410 Hüpfburg, unter Angabe der Laufnummer". Die Höhe des Mietzins ist auf der Buchungsbestätigung/Rechnung vermerkt.
3. Bei einer Stornierung oder Reservierung der Hüpfburg bis 30 Tage vor Abholtermin wird eine Stornogebühr von 50% des Gesamtmietpreises erhoben.
4. Im Falle einer Übernahme der Hüpfburg von einem anderen Entleiher ist darauf zu achten, dass sich die Hüpfburg in einem ordentlichen und einwandfreiem Zustand befindet.
TIPP: Die Hüpfburg anschauen, solange sie noch aufgeblasen ist! Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
5. Die Ausleihkosten werden in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung zu überweisen.
6. Auftretende Schäden werden auf Kosten des Entleihers repariert. Mietausfall und sonstige Schadensersatzansprüche durch eine verspätete Rückgabe werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.

Haftung

1. Der Veranstalter haftet in vollem Umfang für Beschädigungen an der Hüpfburg.
2. Der Veranstalter haftet ebenfalls, sofern Benutzer der Hüpfburg durch mangelnde Aufsicht etc. zu Schaden kommen.
3. Jede Veranstaltung, in deren Rahmen die Hüpfburg eingesetzt wird, erfolgt in alleiniger Verantwortung des jeweiligen Entleihers. Der Landkreis Starnberg übernimmt keine Haftung.

Betreuung

Der Veranstalter verpflichtet sich geeignete Personen als Aufsicht abzustellen.

Aufbau/Aufsicht

1. Beim Aufbau festgestellte, Beschädigungen müssen dem Team 241 Jugendarbeit **sofort** per Fax/E-Mail gemeldet werden. Mängelanzeigen bei Rückgabe werden nicht berücksichtigt. Die Ausleihe umfasst die 6,5 x 6 m große Hüpfburg, eine 8 x 8 m große Kunststoff-Unterlegplane, das Gebläse, diverse Packbäder und einen Packsack.
2. Die Hüpfburg ist eben, auf einer von scharfkantigen Gegenständen gereinigten Fläche, aufzustellen. Das Gelände darf keine Stufen, große Steine oder ähnliche Niveauunterschiede aufweisen. In Ausnahmefällen darf die Hüpfburg auch auf einer geteerten und gepflasterten Fläche aufgestellt werden. Grundsätzlich darf die Hüpfburg nur auf der mitgelieferten Unterlegplane aufgestellt werden.
3. Auf keinen Fall darf die Hüpfburg seitlich einen Baum, Mauer, eine Hecke oder einen anderen Gegenstand berühren.
4. Der Kompressor darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Hüpfburg völlig entfaltet ist. Der Kompressor muss während der gesamten Nutzung laufen.
5. Die Hüpfburg darf nur in aufgeblasenem Zustand barfuß oder in Stümpfen betreten werden. Es sollen aufgrund möglicher Verletzungsgefahren nicht mehr als 15 Kinder gleichzeitig auf der Hüpfburg hüpfen.
6. Die Hüpfburg muss an den vier Befestigungsösen vom Entleiher verankert werden. Die Heringe hierfür werden nicht mitgeliefert.
7. Bevor die Luft aus der Hüpfburg abgelassen wird, müssen alle Kinder die Hüpfburg verlassen haben. Die leere, ausgebreitete Hüpfburg darf nur zu Reinigungszwecken betreten werden.
8. Die Hüpfburg muss gereinigt und in trockenem Zustand zurückgegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
9. Beim Beladen des Hängers ist darauf zu achten, dass die Hüpfburg nicht durch scharfkantige Türen etc. beschädigt wird.

Wir bitten alle Benutzer, mit der Hüpfburg sorgfältig und pfleglich umzugehen, damit möglichst viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene lange ihren Spaß daran haben.